

1. Aufgabe

27 Punkte

Aufgabe 1.1

6 Punkte

Eine Verkaufsabteilung erhält am 10. Oktober per Telefax eine Offerte für 200 Taschenrechner, CHF 25.00 pro Stück, Offerte gültig bis 20. Oktober.

Aufgaben:

- a) Ist eine Offerte per Telefax überhaupt verbindlich?

- b) Ist meine Bestellung rechtzeitig erfolgt, wenn ich sie am 20. Oktober der Post (Poststempel) übergebe?

Lösungsansätze:

- a) JA

- b) Zu spät, muss am Termin eintreffen! (Ist empfangsbedürftig. Die „verspätete“ Annahme ist aber seinerseits wieder ein Antrag.)

Aufgabe 1.2

5 Punkte

Die Carweb AG organisiert eine Werbefahrt (Carreise mit Werbeveranstaltung).

Aufgabe:

Sind bei den Vertragsschlüssen, welche auf diesen Werbefahrten getätigt werden, besondere gesetzliche Bestimmungen zu beachten? Welche?

Lösungsansatz:

- Gesetzliche Regelung über Haustürverkauf, OR 40a ff
- 7 Tage Widerrufsfrist, Form und Adresse des Anbieters (resp. an wen die Widerrufung zu richten ist) müssen im Vertrag stehen OR 40d
- Wenn nicht im Vertrag erwähnt, laufen die 7 Tage erst nach Bekanntwerden der Widerrufsmöglichkeit OR 40e Abs. 3

Aufgabe 1.3

6 Punkte

Z generiert zwecks Downloads von Musik auf einem Internetportal einen Account. Völlig überraschend erhält sie kurze Zeit später per E-Mail bestätigt, ein kostenpflichtiges Abonnement über 24 Monate à CHF 120.00 abgeschlossen zu haben.

Aufgabe:

Muss Z die Rechnung bezahlen? Formulieren Sie eine kurze Begründung.

Lösungsansatz:

Z. Muss die Rechnung nicht bezahlen. Wahrscheinlich ungewöhnliche Regelung in den AGB's oder Irreführung beim Internet-Formular für das Herunterladen von Musik.

Aufgabe 1.4

4 Punkte

Verkaufsleiter A der Sorgen AG schlägt vor, in Zukunft die Produkte mit einer schriftlichen Garantie von sechs Monaten zu verkaufen, statt wie bisher ohne jede Abmachung.

Aufgabe:

Was halten Sie von diesem Vorschlag?

Lösungsansatz:

Wenn nichts anderes vereinbart (OR): Wahrscheinlich 1 Jahr Garantie! 6 Monate ist für die Firma eine „Verbesserung“, für die Kunden ist die schriftliche Garantie wahrscheinlich ein „Fortschritt“!

Wenn die Vertragsparteien (Verkauf) nichts vereinbaren, beträgt die „Garantie“ gem. Art. 210 OR ein Jahr. Gem. Art. 199 OR ist es der AG erlaubt, die „Garantie“ zu Beschränken (mit Ausnahme der arglistig verschwiegenen Gewährsmängel).

Evtl. Zusatzpunkt: Zu beachten gilt es aber, dass die Haftung für Produkteschäden (Produkthaftpflicht) nicht wegbedungen oder beschränkt werden kann (Art. 8 PrHG).

Aufgabe 1.5

6 Punkte

Aufgabe:

Beantworten Sie folgende drei Fragen mit einem **Stichwort** oder einem **Gesetzesartikel**. Es wird dabei nur der jeweils erste Begriff bewertet, unabhängig davon, was anschliessend als Kommentar oder Begründung steht.

Ein Malergeselle leerte am 10. August 2009 beim Streichen einer Zimmerwand den Farbeimer auf dem wertvollen Teppich der Kundin aus. Er hatte keine entsprechenden Vorsichtsmassnahmen getroffen. Weil es über die Tragung des Schadens zu keiner Einigung kam, verurteilte das zuständige Gericht am 5. April 2010 den Arbeitgeber des Malergesellen zum Ersatz des Schadens.

Aufgabe:

a) Wie nennt man die haftungsrechtliche Grundlage, auf die sich der urteilende Richter gestützt hat.

Lösungsansatz:

Geschäftsherrenhaftung, OR 55

Erläuterung der Lösung: Das Gericht verurteilt den Arbeitgeber und nicht den Arbeitnehmer, was auch Sinn macht. Hier bleibt festzuhalten, dass es grundsätzlich zwei Mögliche Lösungen gibt; das Gericht kann den Arbeitgeber aufgrund von OR 55

(Geschäftsherrenhaftung) oder aus Vertrag (OR 97) verurteilen. Hier ist die Geschäftsherrenhaftung aber naheliegender und auch sinnvoller aus Sicht der Kundin, da es sich bei der Geschäftsherrenhaftung um eine Kausalhaftung handelt und sie dadurch das „Verschulden“ nicht zu beweisen hat (entgegen zu OR 97 aus Vertrag). Der Arbeitgeber könnte sich hingegen exkulpieren (aus der Schuld ziehen), was dazu führen würde, dass die Kundin aus Vertrag vorgehen müsste. Es ist aber davon auszugehen, dass der Arbeitgeber aufgrund von OR 55 verurteilt wurde. Art. 321e OR ist nur die Rechtsgrundlage, damit der Arbeitgeber Rückgriff auf den Arbeitnehmer nehmen kann.

Aufgabe:

b) Wann verjährt grundsätzlich eine sich auf diese haftungsrechtliche Grundlage stützende (Schadenersatz-) Forderung und was kann man unternehmen, damit eine solche Forderung nicht verjährt?

Lösungsansatz:

Der Anspruch auf Schadenersatz verjährt innert eines Jahres seit dem Tag, wo der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und vom Schädiger hat (Art. 60 OR). Damit die Forderung nicht verjährt, kann die Kundin (was sie ja getan hat) eine Klage einreichen oder die Betreibung anheben (Art. 136 OR).

Aufgabe:

c) Die Kundin hat im vorliegenden Fall eine durch Gerichtsurteil festgelegte Forderung gegen den Arbeitgeber des Malergesellen. Wann verjährt diese durch ein rechtskräftiges Urteil festgelegte Forderung der Kundin?

Lösungsansatz:

Die durch das rechtskräftige Urteil festgestellte Forderung verjährt gem. Art. 137 Abs. 2 OR innert zehn Jahren.

Erläuterung der Lösung:

Da die Forderung durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil festgestellt wurde, kommt Art. 137 Abs. 2 OR und nicht Abs. 1 zur Anwendung.

2. Aufgabe

29 Punkte

Aufgabe 2.1.

16 Punkte

Kreuzen Sie bei den folgenden Aussagen über die Aktiengesellschaft an, ob diese richtig oder falsch sind (keine Begründung und keine Gesetzesartikel angeben, je 2 Punkte).

Der kleinste Nennwert einer Aktie lautet auf CHF 10.00.

Lu: Falsch, richtig ist CHF 0.01
(Art. 622 Abs. 4 OR).

Die Höhe des Aktienkapitals muss in den Statuten festgehalten werden.

Lu: richtig!

Die Eintragung der AG im Handelsregister ist fakultativ.

Lu: Nein, zwingend, konstitutiv, begründet die juristische Person!

Lösungsansatz Recht Verkaufsfachleute eidg. Fall 2010

Der Aktionär kann durch Statuten verpflichtet werden, mehr zu leisten, als für den Bezug einer Aktie bei ihrer Ausgabe festgesetzten Betrag (Nachschussverpflichtung).

Lu: Falsch! Keine Nachschusspflicht bei einer Kapitalgesellschaft!

Grundsätzlich ist es möglich, Aktien in ihrer Übertragbarkeit zu beschränken.

Lu: Richtig, Vinkulierung!

Oberstes Organ der Aktiengesellschaft ist der Verwaltungsrat.

Lu: Falsch, oberstes Organ ist die Generalversammlung!

Die Einsetzung einer Revisionsstelle ist fakultativ.

Lu: Richtig, bis zu einer bestimmten „Grösse“ (Mitarbeiterzahl, Umsatz) kann die Generalversammlung eine Revisionsstelle weg bedingen.

Bei der Wahl der Firma (Name) muss der Zusatz „AG“ zwingend angegeben werden.

Lu: Richtig, bei Voransetzung muss AG sogar ausgeschrieben werden

Aufgabe 2.2

5 Punkte

Nennen Sie **fünf** gesetzliche Mitgliedschaftsrechte des Aktionärs.
Lösungsansatz:

1. Stimmrecht GV (Mitwirkungsrecht)
2. Recht auf Gewinnanteil, Dividende (Vermögensrecht)
3. Recht auf Liquidationserlös (Vermögensrecht)
4. Recht auf Anfechtung gegen GV-Beschluss
5. Recht auf Akteneinsicht (Bekanntgabe der Bilanz)

plus

- Sonderprüfung
- Verantwortlichkeitsklage gegen VR
- GV einberufen und Traktandierung
- AG auflösen durch Einreichung einer Auflösungsklage)

| Vermögensrecht | Schutz der Beteiligungsquote | Mitwirkungsrechte | Schutzrechte |
|---|--|--|---|
| Recht auf: -Dividende -Liquidationserlös -Bauzins -Benutzung der gesellschaftlichen Anlagen | Recht auf: -Bezug -Vorwegzeichnung | Recht auf: -Mitgliedschaft -Teilnahme an der GV -Vertretung an der GV -Stimmrecht -Einberufung und Traktandierung einer GV -Bekanntgabe der Traktanden Meinungsäusserungs- und Antragsrecht | Recht auf: -Information und Kontrolle -Gleichbehandlung -Anfechtung von GV-Beschlüssen -Vertretung im VR -Einreichen einer Verantwortlichkeitsklage -Einreichung einer Klage wegen Organisationsmängel -Einreichen einer Auflösungsklage |

Aufgabe 2.3

8 Punkte

Die Bauunternehmung Backstein GmbH und das Malerunternehmen Pinsel AG gründen eine Einfache Gesellschaft zwecks Erstellung eines Gewerbe-Gebäudes auf einem eigens dazu erworbenen Grundstück. Beide wollen anschliessend das Gebäude in Stockwerkeigentum umwandeln, ihre Betriebe je im Erdgeschoss unterbringen und die Obergeschosse an andere Gewerbetreibende verkaufen.

Aufgabe:

Kreuzen Sie bei den folgenden Aussagen an, ob diese richtig oder falsch sind (keine Begründung und keine Gesetzesartikel angeben).

Juristische Personen können nicht Gesellschafter einer einfachen Gesellschaft sein.

Lu: Doch, sie können! Aussage falsch

Grundsätzlich steht sowohl der Pinsel AG als auch der Backstein GmbH die Geschäftsführung in der einfachen Gesellschaft zu.

Lu: Richtig!

Die beiden Unternehmen können mit einem dritten Partner durch Sacheinlage eine Immobilien AG gründen.

Lu: Richtig!

Die einfache Gesellschaft kann nach der Aufteilung zu Stockwerkeigentum aufgelöst werden.

Lu: Richtig!

Aufgabe 3

24 Punkte

Emma Meier beginnt im Herbst ihr Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Bern. Um inskünftig ihr Studium finanzieren zu können, arbeitet sie seit April 2010 für die Unternehmung Glashaus AG als Aushilfskraft (kaufmännischer Bereich). Vereinbart wurde ein befristetes Arbeitsverhältnis 1.4.2010 bis 30.9.2010, der Stundenlohn wurde auf CHF 25.00 festgesetzt. Ansonsten sollte das Obligationenrecht gelten.

Emma Meier hat bis heute keinen Lohn erhalten. Auf Nachfrage hin erklärt ihr der Arbeitgeber, der Lohn werde am Ende der Vertragsdauer ausbezahlt.

Emma Meier erklärt, sie sei damit nicht einverstanden.

Aufgabe 3.1

3 Punkte

Muss Emma Meier auf die Lohnauszahlung bis Vertragsende warten? Formulieren Sie eine kurze Begründung.

Lösungsansatz:

Mindestens Monatslohn ist hier gefordert! Einzelarbeitsvertrag hat hier gleiche Regelung bei befristeter und unbefristeter Vertragsdauer! (Art. 323 Abs. 1 OR).

Aufgabe 3.2

4 Punkte

Wo müsste Emma Meier ihren Anspruch auf den bereits „erarbeiteten“ Lohn geltend machen und was ist an diesem Verfahren speziell?

Lösungsansatz:

Kantonales Arbeitsgericht, für Emma kostenlos (bis zum Streitwert von CHF 30'000.- (Art. 113/114 ZPO, Zivilprozessordnung).

Aufgabe 3.3

3 Punkte

Kann die Glashaus AG das Arbeitsverhältnis mit Emma Meier vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer auflösen. Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen? Formulieren Sie eine kurze Begründung.

Lösungsansatz:

1. Während der Probezeit (sofern eine vereinbart wurde, ansonsten wird er erste Monat als solche gerechnet)
2. Fristlos bei Vertrauensbruch.(resp. bei den in Art. 337 OR vorgesehenen Fällen)
3. Tod des Arbeitnehmers (Art. 338 OR)
4. Aufhebungsvertrag (wenn beide (im gegenseitigen Einvernehmen) den Arbeitsvertrag aufheben möchten (Analog Art. 335 OR).

Aufgabe 3.4

6 Punkte

Als Emma Meier auch am 15.10.2010 die Arbeitsstelle weiterhin regulär antritt, teilt ihr die Glashaus AG mit, per sofort auf ihre Arbeitskraft verzichten zu wollen, und zwar gestützt auf den befristeten Arbeitsvertrag. Wie ist die Rechtslage? Stichworte genügen.

Lösungsansatz:

Am 15.10. kann sich die Glashaus AG nicht mehr auf den befristeten Arbeitsvertrag berufen! Wandel zu unbefristet! 1 Monat Kündigungsfrist nach OR. Also Kündigung Ende Oktober, Austritt auf Ende November! Oder einfach Freistellung auf Ende November, mit Bezahlung der entsprechenden 2 Monatslöhne, sofern Emma vom 1. – 15. Oktober in der AG gearbeitet hat (Art. 334 Abs. 2 OR)

Aufgabe 3.5

5 Punkte

Im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses musste Emma Meier auf Anordnung ihrer Arbeitgeberin vereinzelt 47 Wochenstunden arbeiten, obwohl ihr Arbeitsvertrag eine wöchentliche Arbeitszeit von 42 Stunden vorsieht.

Kann Emma Meier verlangen, dass Sie die Mehrarbeit vollumfänglich ausbezahlt erhält? Wie ist die Rechtslage? Stichworte genügen.

Lösungsansatz:

Normalerweise Kompensation der Überstunden durch Freizeit in gleicher Höhe, hier aber wohl aufgrund der Situation Auszahlung, sofern keine Abmachung getroffen wurde, sind Überstunden mit einem Zuschlag von 25% abzugelten (Art. 321c Abs. 3 OR).

Des Weiteren ist hier darauf hinzuweisen, dass die Höchstarbeitszeit für Büroangestellte gem. Art. 9 ArG (Arbeitsgesetz) 45 Stunden beträgt. Gem. Art. 13 Abs. 1 ArG ist die Überzeit (sofern sie für Büroangestellte mehr als 60 h im Jahr übersteigt) so oder so mit einem Zuschlag von 25 % abzugelten. 47 Stunden geleistet, 45 Stunden Höchst...2 Std. ÜberZEIT!

Aufgabe 3.6

3 Punkte

Anlässlich der Auflösung des Arbeitsverhältnisses verlangt Emma Meier ein (volles, qualifiziertes) Arbeitszeugnis. Nennen Sie drei wesentliche Stichworte / Grundsätze, welche die Glashaus AG zu beachten hat. Stichworte genügen.

Lösungsansatz:

Fragestellung besser: Nennen Sie drei wesentliche Punkte, welche aus einem qualifizierten Arbeitszeugnis hervorgehen müssen.

1. Dauer des Arbeitsverhältnisses
2. Art des Arbeitsverhältnisses
3. Leistung
4. Verhalten

Grundsätze wahren eher (Art. 330a OR):

-Wahrheit/-Klarheit/-Vollständigkeit

Aufgabe 4

6 Punkte

Felix kaufte im Hinblick auf den Skiurlaub in St. Moritz ein Paar neue Ski einer ausländischen Skimarke. Am ersten Tag stürzte er aufgrund eines Skibruchs derart, dass er sich den Oberschenkel brach. Der Skibruch erfolgt aufgrund eines von der Produzentin anerkannten Materialfehlers. Felix ist selbständig erwerbend; erlitt einen Arbeitsunfall.

Aufgabe 4.1

2 Punkte

Bei welcher Unternehmung hat er seine Ansprüche geltend zu machen? Stichworte genügen.

Lösungsansatz:

Entweder beim Sportgeschäft in St. Moritz oder direkt beim ausländischen Skihersteller!

(Produktehaftpflichtfall)

Gem. Art. 1 Abs. 1 lit. a PrHG haftet die Herstellerin für den entstandenen Schaden. Somit die Skiherstellerin. Falls diese nicht ausfindig gemacht werden kann, haftet das Sportgeschäft (Art. 2 Abs. 2 PrHG).

Des Weiteren haftet das Sportgeschäft unter Umständen aus Vertrag (Art. 97 OR) i.V.m. Art. 41 OR (Erst recht, wenn das Sportgeschäft den Fehler kannte).

Aufgabe 4.2

2 Punkte

Welche Verjährungsfristen hat Felix zu beachten? Stichworte genügen

Lösungsansatz:

3 Jahre nach dem Tag, an dem der Geschädigte...(Art. 9 PrHG)
10 Jahre Verwirkung der Ansprüche aus dem Schaden...(Art. 10 PrHG)

Aus Vertrag i.V.m. OR 41 innert 1 Jahr seit dem Unfall.

Aufgabe 4.3

2 Punkte

Kann sich die Herstellerin/Verkäuferin erfolgreich auf eine im Kaufvertrag formulierte Klausel berufen, wonach die Haftpflicht auf CHF 2'000 beschränkt sei. Stichworte genügen.

Lösungsansatz:

Solche Regelungen sind nichtig! (Art. 8 PrHG)

Aufgabe 5

14 Punkte

Die Einzelunternehmung Müller ist als Produktions- und Dienstleistungsbetrieb im Handelsregister eingetragen. Der Mitarbeiter Weber hat von Müller seit zwei Monaten den Lohn nicht erhalten und betreibt diesen daher. Müller erhebt Rechtsvorschlag, wobei dann Weber im Rechtsöffnungsverfahren die Rechtsöffnung erteilt erhält.

Aufgabe 5.1

4 Punkte

Auf welchen Rechtsöffnungstitel stützt sich die Rechtsöffnung und welcher Art ist die Rechtsöffnung daher? Stichworte genügen.

Lösungsansatz:

Rechtsöffnungstitel ist ein Arbeitsvertrag und folgend ein Gerichtsurteil, also definitive Rechtsöffnung.

Aufgabe 5.2

3 Punkte

Welche rechtlichen Möglichkeiten hat Müller, sich gegen die erteilte Rechtsöffnung zu wehren? Stichworte genügen.

Lösungsansatz:

Nachdem keine Angaben vorhanden sind, gehe ich von einer definitiven Rechtsöffnung aus! Der Schuldner kann nur noch beweisen (Urkundenbeweis), dass die Zahlung inzwischen geleistet, gestundet oder verjährt ist. Bei provisorischer Rechtsöffnung:
Anerkennungsklage des Gläubigers **oder Aberkennungsklage des Schuldners, Gerichtsverfahren, Abweisung der Klage oder Anerkennung der Klage = definitive Rechtsöffnung!**

Aufgabe 5.3

4 Punkte

Vorausgesetzt, Müller unternimmt gegen die Rechtsöffnung nichts. Was muss Weber nun tun und was wird die zuständige Betreibungsbehörde darauf unternehmen? Stichworte genügen.

Lösungsansatz:

Fortsetzungsbegehren durch den Gläubiger (Art. 88 SchKG), Betreibungsamt wird Konkursandrohung an Schuldner senden, da der Schuldner ja im HR eingetragen ist!

Aufgabe 5.4

3 Punkte

Weber hat rechtzeitig gehandelt, jedoch bleibt die Betreibungsbehörde auf wiederholtes Ansuchen untätig. Was kann Weber tun? Stichworte genügen.

Lösungsansatz:

Gem. Art. 17 Abs. 3 SchKG kann bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde (nicht Klage sondern Aufsichtsbeschwerde) geführt werden. Die Aufsichtsbeschwerde erfolgt nicht an das Verwaltungsgericht, sondern je nach Kanton an Konkurskammern, Gerichtspräsidenten etc.).